

Aktionsplan - Maßnahmen im Ziel 4.1

Ziel	4.1 Wohneigentumsbildung und bedarfsgerechte Wohnungsangebote	
Indikator	Anzahl Wohneinheiten	Anzahl Wohneinheiten
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	25	15
Maßnahme	4.1.1 Wohneigentumsbildung durch Wieder- und Umnutzung ländlicher Bausubstanz	4.1.2 Maßnahmen zur Entwicklung alternativer und bedarfsgerechter Wohnungsangebote
Fonds	ELER	ELER
ELER Priorität	6b (P)	6b (P)
Fördersatz	Zuschuss in % , max. Förderhöhe in €	
Kommunen	--	
Unternehmen	--	
Private	40 % , max. 100.000 €	
Fördergegenstand/ Definition des Förderinhalts	<ul style="list-style-type: none"> - Förderfähig sind Baumaßnahmen im Rahmen der Wieder- oder Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Gebäude oder Teile davon zum Hauptwohnsitz inkl. der notwendigen Außenanlagen; - Leerstand gilt bei Wiedernutzung zu Wohnen zum Zeitpunkt der Fördermittelbeantragung; - Zuwendungsfähig sind Objekte, die der Antragsteller entweder selbst nutzt oder die er Verwandtschaft 1. Grades zur Verfügung stellt; - nicht förderfähig ist die unselbständige Erweiterung bestehenden Wohnraums; - Gebäude sind in Größe und Kubatur zu erhalten; - Neubauten sind nicht förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> - gefördert werden unrentierliche Kosten bei Mietwohnen;
Vorlagen/Nachweise und Erklärungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, dass das Gebäude vor 1990 errichtet wurde; - Fotos vom Ist-Zustand - Lageplan des Objektes - Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug o. Kaufvertrag mit Auflassungsvormerkung) - Finanzierungsplan mit detaillierter Kostenermittlung, z. B. nach DIN 276 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der unrentierlichen Kosten
Hinweise/ Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlagen, Nachweise und Erklärungen sind mit dem Projektantrag vorzulegen, ausgenommen die zum Zeitpunkt der Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Nachweise/ Genehmigungen; - Die baulichen Vorhaben sollen sich an der Erhaltung u. Entwicklung d. regionalen Baukultur orientieren, dabei sollen entweder historische Elemente erhalten o. wieder hergestellt werden o. es soll eine Neugestaltung in Anlehnung an d. historische Material- u. Formensprache erfolgen (siehe: Vorgaben zur Einhaltung der Baukultur) 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Nachweis der unrentierlichen Kosten hat analog der Vorgaben in den Programmen zur städtebaulichen Erneuerung zu erfolgen;